

Satzung

der

**Bürgerinitiative K24no-Go für den Erhalt des
Lebensraumes Kümperweg e. V.**

in der Beschlussfassung vom 19. Oktober 2020

zuletzt geändert am 21.12.2020

In dieser Satzung ist die männliche Form gewählt; selbstverständlich ist gleichzeitig auch die weibliche Sprachform gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bürgerinitiative K24no-Go für den Erhalt des Lebensraumes Kümperweg e. V. - im folgenden Text nur noch „BI K24no-Go“ genannt. Die BI K24 no-Go wurde am 19. Oktober 2020 gegründet und hat ihren Sitz in Laggenbeck.

Die Bürgerinitiative K24no-Go für den Erhalt des Lebensraumes Kümperweg e. V. ist seit dem 18.11.2020 beim Amtsgericht Steinfurt im Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 1805 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der BI K24no-Go ist die Erhaltung des Lebensraumes Kümperweg, der durch die Straßenbaumaßnahme K24n Nord bedroht ist. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Landschaft und der Tierwelt in dem betroffenen Gebiet ein und wendet sich gegen zunehmende Umweltzerstörung und Flächenversiegelung, die mit dem Straßenbauprojekt einhergeht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Information und Aufklärung der direkt oder indirekt betroffenen Personen und das Einwirken auf politische Entscheidungsträger im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes.

2. Die BI K24no-Go verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die BI K24no-Go hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und strebt eine enge Zusammenarbeit an.

4. Die BI K24no-Go ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch die Beitragsanteile der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BI K24no-Go. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder die Erstattung von Auslagen, die nicht den satzungsgemäßen Zielen des Vereins dienen, begünstigt werden.

2. Die BI K24no-Go erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der BI K24no-Go keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BI K24no-Go kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft bei der BI K24no-Go können auch juristische Personen, Verbände oder Vereine erlangen, wobei diese ihre steuerbegünstigte Körperschaft durch die regelmäßige Vorlage ihres Freistellungsbescheides nachzuweisen haben. Besteht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht mehr, endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der BI K24no-Go nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die zuständige Gliederung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die BI K24no-Go besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei fehlenden Voraussetzungen.

3. Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September für das laufende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es schuldhaft - grobe Verstöße gegen die Satzung der BI K24no-Go begeht, - in grober Weise den Interessen der BI K24no-Go, ihrem Zweck und ihren Zielen zuwiderhandelt, - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. - Bei Ausschluss eines Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter das Recht auf Anhörung. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt zur Festsetzung des Jahresbeitrages eine Beitragsordnung. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden bargeldlos im Lastschriftverfahren eingezogen. Den Kassenwarten ist eine dahingehende Ermächtigung durch die Mitglieder zu erteilen.
3. Die Beiträge werden zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht eine Abbuchung nicht möglich war.

§ 7 Organe

Organe der BI K24no-Go sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der BI K24no-Go ist das oberste Beschlussorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; zur Stimmabgabe hat das Mitglied persönlich zu erscheinen.
2. In der Mitgliederversammlung haben Juristische Personen oder Verbands- oder Vereinsvertreter eine Stimme. Zur Stimmabgabe hat der Vertreter der jeweiligen Körperschaft persönlich zu erscheinen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und 2 Rechnungsprüfern.
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes, und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Änderung der Satzung.
 - d) die Auflösung der BI K24no-Go nach § 14 dieser Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Versammlungstermins, der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine

Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.

5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Durchführung möglich.

6. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt per E-Mail und mit einem Hinweis auf der Webpräsenz der BI K24no-Go. Wurde keine Email-Adresse angegeben, erfolgt die Einladung per Brief

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die Fristen gemäß Ziffer 4 gelten analog.

8. Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder der BI K24no-Go öffentlich. Gäste - auch Nichtmitglieder - können vom Vorstand eingeladen und zugelassen werden. Ein Anspruch von Nichtmitgliedern auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung besteht nicht. Der Ausschluss von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

9. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellv. Vorsitzenden

c) 2 Kassenwarten

e) dem Schriftführer

f) 2 Beisitzern

2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können. Damit nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder im Wechsel, und zwar:

- der Vorsitzende, ein Kassenwart und ein Beisitzer zu einem Wahltermin,

- der stellvertretende Vorsitzende, der zweite Kassenwart, der Schriftführer und der zweite Beisitzer zum darauffolgenden Wahltermin.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart erhalten für alle Bankkonten der Bürgerinitiative eine Bankvollmacht bis zur Höhe von 1000 €. Darüber hinaus gehende Beträge werden zusätzlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden legitimiert.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BI K24no-Go. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Kooptationsverfahren zu bestellen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgt jedes Jahr. Den Rechnungsprüfern ist Einblick in alle Buchungs- und Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

3. Die Rechnungsprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit in der BI K24no-Go ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

2. Die Organversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden der BI K24no-Go geleitet.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

4. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften (Protokolle) zu führen. Diese müssen enthalten:

- a) Ort und Tag, Anfangs- und Schlusszeiten der Versammlung
- b) Nennung des Versammlungsleiters
- c) Teilnehmerliste der stimmberechtigten Mitglieder
- d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e) Anlage Tagesordnungspunkte
- f) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- g) Abstimmungsergebnis

5. Die Niederschrift der Organversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen der Satzung, welche von Behörden oder Gerichten verlangt werden, darf der Vorstand jedoch beschließen.
5. Das aktive und passive Wahlrecht für Organe gem. § 7 in der BI K24no-Go haben nur volljährige Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der BI K24no-Go enden auch alle Organmitgliedschaften.
6. Für die Dauer der Vorstandswahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser darf weder dem aktuellen Vorstand angehören noch zur Wahl für den neuen Vorstand stehen.
7. Der Vorstand wird nach § 9 Abs. 1 in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Die Rechnungsprüfer werden jährlich in Einzelabstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben.

10. Scheidet ein Gewählter während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Für die Ergänzung des Vorstandes ist gem. § 9 Abs. 5 zu verfahren.

11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt nimmt die BI K24no-Go die erforderlichen persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 25. Mai 2018 gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Informationen zu Mitgliedern und von Nichtmitgliedern werden von der BI K24no-Go grundsätzlich nur genutzt und verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Verbandzweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Das Mitglied hat die Kenntnisnahme der Datenschutzklausel und die Erlaubnis zur eingeschränkten Nutzung seiner persönlichen Daten auf dem Mitgliedsantrag durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der BI K24no-Go beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der BI K24no-Go oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen der BI K24no-Go an den Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Steinfurt e.V., Anne-Frank-Ring 110, 48565 Steinfurt-Borghorst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.